

RICHTLINIEN

der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB (DPoIG)

Landesverband Bayern e.V.

für die Gewährung von Unterstützungsbeihilfen

A. Allgemeines

§ 1

(1) Die **DPoIG**, Landesverband Bayern e.V., stellt Geldmittel bereit, um an Mitglieder in besonderen Notlagen, insbesondere an die Hinterbliebenen, Unterstützungsbeihilfen gewähren zu können. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht.

(2) Der Vorstand des Landesverbandes hat für die laufende Ergänzung dieser Geldmittel aus dem Beitragsaufkommen zu sorgen. Über die Höhe der regelmäßigen Rücklagen entscheidet der Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit.

B. Höhe der Unterstützungsbeihilfen

§ 2 Höhe im Sterbefall von Mitgliedern

Bei Tod eines dem Landesverband angehörenden Mitgliedes beträgt die Unterstützungsbeihilfe **410,00 EURO** (in Worten: vierhundertzehn); ist die Ursache des Todes ein Unglücksfall, verdoppelt sich die Leistung.

§ 3 Verminderte Unterstützungsbeihilfe

(1) Mitglieder, die dem Landesverband erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres oder nach vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Polizeidienstunfähigkeit beigetreten sind, können eine Unterstützungsbeihilfe bis zu 205,00 EURO (in Worten: zweihundertundfünf) erhalten, sofern sie mindestens zehn Jahre Mitglied waren. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(2) Ob und in welcher Höhe an Nichtmitglieder Unterstützungsbeihilfe geleistet wird, entscheidet in jedem Einzelfall der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Sinne dieser Richtlinien umfasst den Zeitraum, in dem das Mitglied ununterbrochen dem Landesverband angehört und die festgesetzten Beiträge bezahlt hat, mindestens einen Monatsbeitrag geleistet hat.

(2) Bei Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten entfällt eine Zahlung nach § 2.

(3) Mitgliedszeiten in anderen Verbänden oder Gewerkschaften können bei einem/-r aktiven Beamten/-in angerechnet werden, wenn

- a) der Übertritt unmittelbar erfolgt,
- b) die andere Organisation ebenfalls eine entsprechende Beihilfe gewährt hätte und
- c) die Mitgliedschaft nachgewiesen ist.

C. Auszahlung von Unterstützungsbeihilfen

§ 5 Empfangsberechtigte

(1) Die Unterstützungsbeihilfe im Sterbefall wird, sofern der Verstorbene keinen Empfangsberechtigten benannt oder keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat, an die gesetzlichen Erben oder an die Person bezahlt, die die Bestattungskosten trägt.

(2) Bei Gewährung von Unterstützungsbeihilfen an Nichtmitglieder entscheidet der Vorstand über den Empfänger.

§ 6 Antrag und Bearbeitung

(1) Die Auszahlung der Unterstützungsbeihilfe im Sterbefall von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Empfangsberechtigten. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu richten. Sterbeurkunde und Mitgliedsausweis sind beizufügen.

(2) Unterstützungsbeihilfen sind durch den Verwalter des Unterstützungsfonds abzurechnen.

(3) Die Bezirks- und Kreisverbände sind im Einzelfall berechtigt, die Unterstützungsbeihilfen an die Berechtigten verstorbener Mitglieder vorab auszuzahlen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen und wenn Eile geboten ist.

Die Unterlagen sind dem Landesverband zur Rückerstattung an die Untergliederung weiterzuleiten.

D. Haftung

§ 7 Haftungsausschluss

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Unterstützungsbeihilfen ist jede persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes und des Hauptvorstandes ausgeschlossen.

E. Schlussbestimmungen

§ 8

(1) Vorstehende Richtlinien treten am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) In §§ 2 und 3 dieser Richtlinien wurden am 22.10.1992 durch den 16. Landesdelegiertentag in Augsburg die jetzt gültigen Beträge – wirksam ab 01.01.1993 – festgelegt.

(3) Die redaktionelle Überarbeitung dieser Richtlinien wurde vom Hauptvorstand am 22.04.1993 in Berching beschlossen.